

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Herstellungsverbote für Papierwaren- und Druckerzeugnisse

In Ergänzung zu den im Börsenblatt Nr. 69 vom 22. März 1941 erwähnten Herstellungsverboten ist noch mitzuteilen, daß unter *Buchhüllen*, deren Herstellung verboten ist, Schutzkartons zu verstehen sind. Schutzumschläge und Bauchbinden, ferner Kartons, die nach ihrer äußeren Aufmachung eindeutig für den Einzel-, Bahn- oder Postversand von Büchern bestimmt sind, fallen nicht unter das Herstellungsverbot.

Unter *Hausmitteilungen*, deren Herstellung ebenfalls verboten ist, sind Mitteilungen einer Firma an ihren Kundenkreis zu verstehen.

Leipzig, den 25. April 1941

Dr. Heß

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

1.) Erledigung nicht sofort ausführbarer Bestellungen

2.) Vorbelastung nicht mitgelieferter Bücher

1. Es besteht Veranlassung, erneut auf die Bekanntmachung des Vorstehers vom 19. Februar 1941 — veröffentlicht im Börsenblatt vom 25. Februar und 15. März 1941 — hinzuweisen.

Die Verleger klagen immer wieder darüber, daß die Bestellung mehrerer Werke im Gegensatz zu den Bestimmungen der Bekanntmachung vielfach noch auf einem einzigen Bestellzettel erfolgt. Auf der anderen Seite beklagt sich das Sortiment darüber, daß die fehlenden Bücher oft nicht vorgemerkt werden, obwohl für jedes Buch einzelne Bestellzettel ausgeschrieben wurden. Es wird immer noch auf die künftigen Anzeigen im Börsenblatt verwiesen. Damit wird der Zweck der Bekanntmachung, die erforderliche Ordnung in das Bestell- und Meldewesen zu bringen, immer wieder durchkreuzt. Es muß gefordert werden, daß der Anordnung des Vorstehers unbedingt Folge geleistet wird. Insbesondere sind die Bestellbuchführer und Verlagsauslieferer auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Werden in den in der Bekanntmachung erwähnten Ausnahmefällen mehrere Bände oder Nummern von Sammlungen oder Reihen auf einem einzigen Zettel bestellt, so entfällt die Vormerkpflicht des Verlegers für die nicht lieferbaren Bände oder Nummern. Legt der Sortimenter Wert auf die Vormerkung, so muß er auch hier für die einzelnen Bände oder Nummern besondere Bestellzettel ausschreiben.

2. In einzelnen Fällen sind Verleger dazu übergegangen, auch solche Bücher im voraus zu berechnen, die entweder erst nach längerer Frist oder sogar in verschiedenen Fällen überhaupt nicht geliefert werden konnten. Dieses Verfahren muß beim Verlag und beim Sortiment zu buchführungstechnischen Schwierigkeiten führen. Auch die Kontrolle der Nachlieferung bringt beiderseits eine beträchtliche Arbeitsbelastung mit sich,

die bei dem Mangel an Arbeitskräften nicht zumutbar ist. Es wird daher gebeten, von jeder Vorbelastung solcher Bücher abzusehen, die nicht mit geliefert werden können.

Leipzig, den 25. April 1941

Dr. Heß

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Ordnungsstrafe — Ausschlüsse

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat

am 8. April 1941 gegen die Leihbuchhändlerin L. L., Dortmund, wegen Verstoßes gegen die §§ 1 und 2 der Anordnung betreffend Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums (Amtliche Bekanntmachung Nr. 70) und wegen Verstoßes gegen § 1 der Anordnung über den Nachweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer (Amtliche Bekanntmachung Nr. 37) gemäß § 28 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 I. S. 797) eine Ordnungsstrafe in Höhe von RM 400.— festgesetzt;

am 5. März 1941 die Leihbuchhändlerin Hedwig Herold, Leipzig, wegen fortgesetzter Zuwiderhandlungen gegen die Rahmenbestimmungen zur Ausübung des Leihbüchereigewerbes (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13) und die Anordnung betreffend Listen des schädlichen und unerwünschten Schrifttums (Amtliche Bekanntmachung Nr. 70) gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 (RGBl. 1933 I. S. 797) mit Wirkung der Berufsunter-sagung aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen;

am 8. März 1941 der Inhaberin einer nebegewerblichen Leihbücherei, Ottilie Husse, Berlin, wegen fortgesetzten standeswidrigen Verhaltens gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung die ihr gewährte Befreiung von der Mitgliedschaft mit Wirkung der Berufsunter-sagung entzogen und ihre Streichung in der Stammrolle »Leihbüchereien im Nebengewerbe« verfügt;

am 13. März 1941 die Leihbuchhändlerin Alma Müller-Hollenhorst, Apolda i. Thür., wegen fortgesetzter Verstöße gegen § 4 der Ersten Durchführungsverordnung und die Anordnung über den Nachweis der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer (Amtliche Bekanntmachung Nr. 37) gemäß § 10 obiger Durchführungsverordnung aus der Reichsschrifttumskammer mit Wirkung der Berufsunter-sagung ausgeschlossen.

Die mit dem Ausschluß aus der Reichsschrifttumskammer oder mit der Entziehung der Befreiung von der Mitgliedschaft verbundene Berufsunter-sagung hat zur Folge, daß die Betreffenden eine im Bereich der Reichsschrifttumskammer liegende Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen und daher ihre Leihbüchereien liquidieren oder an ein Mitglied der Reichsschrifttumskammer bzw. an eine Persönlichkeit, gegen deren Aufnahme seitens der Reichsschrifttumskammer Bedenken nicht bestehen, veräußern müssen.

Leipzig, den 19. April 1941

Thulke

Reichsschul-Lehrgänge Juli und September 1941

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 5. Mai erfolgt sein. Wir verweisen auf die Mitteilung der Reichsschrifttumskammer in Nr. 94, S. 153.

Vor den rauchenden Schloten

Fachbuchausstellung in Kattowitz

Vom Westen, der heimgekehrten Stadt Strassburg führte der Weg in den wiedergewonnenen Osten, in die Industriestadt Kattowitz. Welch ein Unterschied im äußeren Bild! Und doch ein Bild, das eine innere Gemeinsamkeit hat: die neubegonnene, rastlos vorwärtsgetriebene Arbeit. Die Regenwolken über der neuen Gauhauptstadt Oberschlesiens mischen sich mit dem dunklen Rauch der hohen Fabrikschloten, dazwischen schieben sich die weißen Dampfwolken der Kessel und Lokomotiven, die auf den Schienen mitten durch die Stadt ziehen. In den großen Ausstellungssaal tönt das Pfeifen der Fabriksirenen, an einer Bahnüberführung wirbt ein großes Plakat: »Besucht die große Fachbuchausstellung«. Zum erstenmal ist Kattowitz mit einer Reichsveranstaltung einbezogen in die Veranstaltungen der öffentlichen Buchwerbung anlässlich der Fachbuchwerbung 1941. Schon am Vortag der Ausstellungseröffnung berichten die Ta-

geszeitungen davon und sie deuten den Sinn dieser Buchschau richtig, wenn sie schreiben, daß den Schaffenden der Stadt hier das geistige Rüstzeug für die Arbeit dargeboten werde.

Die Eröffnungsfeier vereinigt einen großen Kreis von Ehrengästen im Festsaal der Staatlichen Volksbüchereistelle. Die staatlichen und parteiamtlichen Dienststellen, die Dienststellen der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes und der Verwaltung bekundeten schon bei dieser Feier ihr großes Interesse, das sie an der Ausstellung nehmen. So waren u. a. erschienen: Generalleutnant Carp, Generalmajor Metz, der Oberbürgermeister der Stadt Dr. Tießler, der Präsident des Landesarbeitsamtes Dr. Ordemann, Regierungspräsident Springorum, der Präsident der Reichsbahndirektion Pirath. Die Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, die am Aufbau der Ausstellung betei-